



Pomologen-Verein e. V.

Satzung

in der Fassung vom 04.09.2021

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Pomologen-Verein e.V.“, abgekürzt „PV“. Das Logo ist der Apfel, die Farben sind schwarz und grün. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen. Sitz des Vereins ist Eydelstedt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaues die Förderung der Landespflege, des Umweltschutzes und des Naturerhalts zur Bewahrung der Kulturlandschaft mit einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und des menschlichen Wohlbefindens.

Dies geschieht insbesondere durch:

- a. Sammlung und Erhaltung alter Obstsorten
- b. Bemühen um die Sortenkunde (Pomologie) zur Bestimmung und Beschreibung von Obstsorten und ihrer Geschichte
- c. Unterstützung des Obstbaus, insbesondere des landschaftsprägenden Streuobstes und des Liebhaber-Obstbaus

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a. ordentliche Mitglieder über 18 Jahre und Familien
- b. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c. Ehrenmitglieder

- d. juristische Personen
- e. nicht eingetragene Vereine, Initiativen und Arbeitsgemeinschaften.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Pomologie oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt aufgrund von Vorschlägen aus dem Mitgliederkreis durch Vorstand und Beirat und wird der folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Austritt erst zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres wirksam.
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a. wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss bedarf der Mehrheit des Vorstandes. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anzurufen.
 - b. wenn Beiträge für einen Zeitraum von einem Jahr rückständig sind und ihre Bezahlung nicht innerhalb einer Frist von 28 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Bei Austritt und Ausschluss verbleiben bereits gezahlte Beiträge beim Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Familien, Vereine, Institutionen, Firmen, Initiativen und Arbeitsgemeinschaften haben jeweils eine Stimme. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen bis zum 1. Mai eines Kalenderjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Vereinsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden und sonstige Zuwendungen

3. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes ausgeübt werden. Mitglieder dürfen Zuwendungen nur für besondere Aufgaben im Sinne der Vereinsziele erhalten. Die Leitung der Geschäftsstelle erhält in einem vertraglich festzulegenden Rahmen ein regelmäßiges Entgelt aus Vereinsmitteln.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Er besteht aus

der/dem 1. Vorsitzenden,
der/dem 2. Vorsitzenden,
der/dem 3. Vorsitzenden,
der/dem Schriftführer/in,
der/dem Kassenwart/in.

3. der Beirat

Er besteht aus einem Vertreter/einer Vertreterin je Landesgruppe.

4. Landesgruppen und Regionalgruppen

Kompetenzen und Aufgaben der Vereinsorgane werden ergänzend in einer Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung, welche für alle Organe des Pomologen-Vereins verbindlich ist. Jede Änderung bedarf der Zustimmung des Beirates. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform drei Wochen vorher einzuladen sind. Anträge müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder als Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

Beschlüsse können schriftlich oder in Textform gefasst werden. Es gelten die in der Satzung vorgesehenen Einladungsfristen, Beteiligungs- und Mehrheitsverhältnisse.

Der Mitgliederversammlung obliegen

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenwartes
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
4. Wahl der Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils eine/r der Kassenprüfer/innen ausscheiden muss
5. Änderung der Satzung
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Entscheidung über Ausschlussverfahren nach § 4, 3a
8. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags
9. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Vorstand und Beirat können beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder eine(n) der stellvertretenden Vorsitzende(n), vertreten.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder, bei Bedarf auch fernmündlich oder elektronisch, soweit die Satzung nichts anderes besagt.

§ 11 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand. Landesgruppenangelegenheiten bedürfen des jeweiligen Mehrheitsbeschlusses von Vorstand und Beirat. Der Beirat beschließt mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Landesgruppen haben je eine Stimme im Beirat. Die Mitglieder des Beirats üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 12 Landesgruppen und Regionalgruppen

1. Logo

Der Name der Landes- oder Regionalgruppe besteht aus dem Namen des Pomologen-Verein e.V. und einem Landes-, Regionalzusatz. Das Logo wird übernommen.

2. Einrichtung und Änderung

Der Pomologen-Verein untergliedert sich in Landesgruppen, die dem Gebiet eines oder mehrerer Bundesländer entsprechen. Innerhalb einer Landesgruppe können Regionalgruppen eingerichtet werden. Über die Gliederung der Landesgruppen und die Einrichtung von Regionalgruppen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Beschlüsse der beteiligten Landes- und Regionalgruppen. Die Regionalgruppen werden gegenüber dem Pomologen-Verein durch die jeweiligen Landesgruppen vertreten.

3. Mitgliedschaft

Für die Zugehörigkeit zu Landesgruppen und Regionalgruppen ist der Hauptwohnsitz des Mitgliedes maßgeblich. Die Aufnahme in eine nicht für den Hauptwohnsitz zuständigen Landes- oder Regionalgruppe ist auf Antrag des ortsfremden Mitgliedes an die gewünschte Landes- oder Regionalgruppe möglich.

4. Versammlungen der Landesgruppen- oder Regionalgruppenmitglieder

Die Landes- und Regionalgruppen sind unselbständig und dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Landes- bzw. Regionalgruppen führen jährlich eigene Versammlungen durch, auf denen über eigene Angelegenheiten beschlossen wird, insbesondere über Wahlen und Finanzen.

Die Versammlung der Landes- oder Regionalgruppe wählt einen Landessprecher bzw. Regionalgruppensprecher, einen Stellvertreter sowie einen Landeskassenwart bzw.

Regionalgruppenkassenwart für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese bilden gemeinsam die jeweilige Landes- bzw. Regionalgruppenvertretung.

Kommt die Wahl eines Sprechers und eines Stellvertreters nicht zustand, ist der Vorstand berechtigt, diese zu benennen, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Es ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.

5. Aufgabenteilung-Wirkungsbereiche

Soweit nicht in dieser Satzung Aufgaben und Entscheidungen den Organen des Pomologen-Verein vorbehalten sind, regeln die Landesgruppen und Regionalgruppen ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit im Rahmen von Satzung, Geschäftsordnung und Beschlüssen des Pomologen-Vereins. Die Landessprecher und Regionalgruppensprecher sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der Beschlüsse und der Regeln aus Satzung und Geschäftsordnung verantwortlich.

6. Anerkennung/Verstöße

Liegen bei einer Landesgruppe oder Regionalgruppe schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung vor, kann der Vorstand nach Anhörung der betreffenden Landesgruppe oder Regionalgruppe die Anerkennung widerrufen. Der Vorstand hat in diesem Fall das Recht und die Pflicht, eine außerordentliche Versammlung der Landesgruppe oder Regionalgruppe einzuberufen und dort seinen Beschluss zu begründen.

7. Aufteilung Vereinsmittel

Die Mitgliedsbeiträge gehen an den Pomologen-Verein. Die Landesgruppen und Regionalgruppen erhalten vom Pomologen-Verein anteilig Zuwendungen in einer in der Geschäftsordnung fest zu setzenden Höhe. Landesgruppen und Regionalgruppen verfügen selbstständig und ausschließlich über ihre Zuwendungen, Vermögen und Spenden im Rahmen der gültigen Regelungen in Satzung, Geschäftsordnung und Beschlüssen von Vorstand und Beirat.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, soweit diese auf Beanstandungen von Aufsichtsbehörden (Gericht, Finanzamt) beruhen. Sie sind allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die den durch Vorstand, Geschäftsordnung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gesetzten Rahmen nicht überschreiten.

Für Schäden, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben,

haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Naturschutzbund Deutschland NABU (Sitz in Stuttgart), der Gesellschaft zur Erhaltung alter Haustierrassen GEH (Sitz in Witzenhausen) und dem Verein zur Erhaltung der Nutzpflanzenvielfalt VEN (Sitz in Worpswede) zu gleichen Teilen zu, welche es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Für den Fall der Liquidation sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.